

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 597

ausgegeben am 23. Dezember 2025

---

## Verordnung vom 2. Dezember 2025 über die Abänderung der AIA-Verordnung

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f und Abs. 2 sowie Art. 37 des Gesetzes vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Gesetz), LGBL. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), LGBL. 2015 Nr. 358, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Titel

Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Verordnung)

#### Ingress

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f und Abs. 2 sowie Art. 37 des Gesetzes vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Gesetz), LGBL. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung, und in Durchführung des Abkommens vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im

Bereich der Steuern (AStA), LGBL. 2013 Nr. 432, in der Fassung des Protokolls vom 17. Oktober 2016, LGBL. 2016 Nr. 522, verordnet die Regierung:

Art. 2a Bst. f, g und i  
Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

1) Als nicht meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut im Sinne des AIA-Gesetzes gilt insbesondere:

- g) ein Investmentunternehmen, dem von der Steuerverwaltung bestätigt wurde, dass es die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des AIA-Gesetzes erfüllt und damit als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger klassifizieren darf.

2) Für die Klassifizierung als qualifizierter gemeinnütziger Rechtsträger nach Abs. 1 Bst. g gilt Folgendes:

- a) Der Antrag auf Ausstellung der Klassifizierungsbestätigung ist bei der Steuerverwaltung in der von ihr vorgegebenen Form einzureichen.
- b) Die Steuerverwaltung hat vor der Ausstellung einer Klassifizierungsbestätigung zu prüfen, ob der Rechtsträger ausschliesslich in Liechtenstein ansässig ist und die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b sowie Ziff. 14 Bst. f des AIA-Gesetzes erfüllt.
- c) Der Rechtsträger hat der Steuerverwaltung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung des Antrags notwendig sind (Art. 20 des AIA-Gesetzes).
- d) Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 24 des AIA-Gesetzes.

Art. 4 Abs. 1 Bst. f  
Aufgehoben

Anhang 1

Der bisherige Anhang 1 wird durch nachfolgenden Anhang 1 ersetzt:

## Anhang 1 (Art. 2)

### Liste der Partnerstaaten bzw. meldepflichtigen Staaten

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-reziproker Staat
1.	Albanien	1. Januar 2020	AL	MAK/MCAA	Nein
2.	Andorra	1. Januar 2017	AD	MAK/MCAA	Nein
3.	Anguilla	1. Januar 2017	AI	MAK/MCAA	Ja
4.	Antigua und Barbuda	1. Januar 2019 <sup>2</sup>	AG	MAK/MCAA	Nein
5.	Argentinien	1. Januar 2017	AR	MAK/MCAA	Nein
6.	Armenien	1. Januar 2026	AM	MAK/MCAA	Nein
7.	Aruba	1. Januar 2018	AW	MAK/MCAA	Nein
8.	Aserbaidshan	1. Januar 2019	AZ	MAK/MCAA	Nein
9.	Australien	1. Januar 2018	AU	MAK/MCAA	Nein
10.	Bahamas	1. Januar 2019	BS	MAK/MCAA	Ja
11.	Bahrain	1. Januar 2019 <sup>3</sup>	BH	MAK/MCAA	Ja
12.	Barbados	1. Januar 2018 <sup>4</sup>	BB	MAK/MCAA	Nein

- 
- 1 MAK (Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, LGBL 2016 Nr. 397), MCAA (Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, LGBL 2016 Nr. 398), AIA-Abk. LI-EU (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten, LGBL 2005 Nr. 111 idF LGBL 2015 Nr. 354).
- 2 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2020 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.
- 3 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.
- 4 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-reziproker Staat
13.	Belgien	1. Januar 2016	BE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
14.	Belize	1. Januar 2017	BZ	MAK/MCAA	Nein
15.	Bermuda	1. Januar 2017	BM	MAK/MCAA	Ja
16.	Bonaire	1. Januar 2018	NL	MAK/MCAA	Nein
17.	Brasilien	1. Januar 2018	BR	MAK/MCAA	Nein
18.	Britische Jungferninseln	1. Januar 2017	VG	MAK/MCAA	Ja
19.	Brunei Darussalam	1. Januar 2019 <sup>5</sup>	BN	MAK/MCAA	Nein
20.	Bulgarien	1. Januar 2016	BG	AIA-Abk. LI-EU	Nein
21.	Cayman Inseln	1. Januar 2017	KY	MAK/MCAA	Ja
22.	Chile	1. Januar 2017	CL	MAK/MCAA	Nein
23.	China	1. Januar 2017	CN	MAK/MCAA	Nein
24.	Cook Inseln	1. Januar 2018	CK	MAK/MCAA	Nein
25.	Costa Rica	1. Januar 2018	CR	MAK/MCAA	Nein
26.	Curaçao	1. Januar 2018	CW	MAK/MCAA	Nein
27.	Dänemark (exkl. Färöer Inseln und Grönland)	1. Januar 2016	DK	AIA-Abk. LI-EU	Nein
28.	Deutschland	1. Januar 2016	DE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
29.	Dominica	1. Januar 2019 <sup>6</sup>	DM	MAK/MCAA	Nein
30.	Ecuador	1. Januar 2020	EC	MAK/MCAA	Nein
31.	Estland	1. Januar 2016	EE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
32.	Färöer Inseln	1. Januar 2017	FO	MAK/MCAA	Nein
33.	Finnland (inkl. Åland)	1. Januar 2016	FI	AIA-Abk. LI-EU	Nein
34.	Frankreich (inkl. Guadeloupe,	1. Januar 2016	FR	AIA-Abk. LI-EU	Nein

5 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2020 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.

6 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2020 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanently nicht-reziproker Staat
	Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin)				
35.	Georgien	1. Januar 2024	GE	MAK/MCAA	Nein
36.	Ghana	1. Januar 2018	GH	MAK/MCAA	Nein
37.	Gibraltar	1. Januar 2016	GI	AIA-Abk. LI-EU bzw. MAK/MCAA <sup>7</sup>	Nein
38.	Grenada	1. Januar 2019	GD	MAK/MCAA	Nein
39.	Griechenland	1. Januar 2016	GR	AIA-Abk. LI-EU	Nein
40.	Grönland	1. Januar 2017	GL	MAK/MCAA	Nein
41.	Guernsey	1. Januar 2017	GG	MAK/MCAA	Nein
42.	Hong Kong (China)	1. Januar 2019 <sup>8</sup>	HK	MAK/MCAA	Nein
43.	Indien	1. Januar 2017	IN	MAK/MCAA	Nein
44.	Indonesien	1. Januar 2018	ID	MAK/MCAA	Nein
45.	Irland	1. Januar 2016	IE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
46.	Island	1. Januar 2017	IS	MAK/MCAA	Nein
47.	Isle of Man	1. Januar 2017	IM	MAK/MCAA	Nein
48.	Israel	1. Januar 2018	IL	MAK/MCAA	Nein
49.	Italien	1. Januar 2016	IT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
50.	Jamaika	1. Januar 2022	JM	MAK/MCAA	Nein
51.	Japan	1. Januar 2017	JP	MAK/MCAA	Nein
52.	Jersey	1. Januar 2017	JE	MAK/MCAA	Nein

<sup>7</sup> Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage der MAK sowie des MCAA ohne Unterbrechung weitergeführt.

<sup>8</sup> Aufgrund abweichender Steuerjahre findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2020 statt.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-reziproker Staat
53.	Jordanien	1. Januar 2022 <sup>9</sup>	JO	MAK/MCAA	Nein
54.	Kanada	1. Januar 2017	CA	MAK/MCAA	Nein
55.	Kasachstan	1. Januar 2020	KZ	MAK/MCAA	Nein
56.	Kenia	1. Januar 2021 <sup>10</sup>	KE	MAK/MCAA	Nein
57.	Kolumbien	1. Januar 2018	CO	MAK/MCAA	Nein
58.	Kroatien	1. Januar 2016	HR	AIA-Abk. LI-EU	Nein
59.	Kuwait	1. Januar 2018	KW	MAK/MCAA	Ja
60.	Lettland	1. Januar 2016	LV	AIA-Abk. LI-EU	Nein
61.	Libanon	1. Januar 2018	LB	MAK/MCAA	Nein
62.	Litauen	1. Januar 2016	LT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
63.	Luxemburg	1. Januar 2016	LU	AIA-Abk. LI-EU	Nein
64.	Macau (China)	1. Januar 2019	MO	MAK/MCAA	Nein
65.	Malaysia	1. Januar 2017	MY	MAK/MCAA	Nein
66.	Malediven	1. Januar 2021 <sup>11</sup>	MV	MAK/MCAA	Nein
67.	Malta	1. Januar 2016	MT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
68.	Marokko	1. Januar 2021 <sup>12</sup>	MA	MAK/MCAA	Nein
69.	Marshallinseln	1. Januar 2018	MH	MAK/MCAA	Ja
70.	Mauritius	1. Januar 2017	MU	MAK/MCAA	Nein
71.	Mexiko	1. Januar 2017	MX	MAK/MCAA	Nein
72.	Moldau	1. Januar 2024	MD	MAK/MCAA	Nein
73.	Monaco	1. Januar 2017	MC	MAK/MCAA	Nein

<sup>9</sup> Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2026 statt.

<sup>10</sup> Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.

<sup>11</sup> Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.

<sup>12</sup> Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2025 statt.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-reziproker Staat
74.	Montenegro	1. Januar 2022 <sup>13</sup>	ME	MAK/MCAA	Nein
75.	Montserrat	1. Januar 2018	MS	MAK/MCAA	Nein
76.	Nauru	1. Januar 2018	NR	MAK/MCAA	Ja
77.	Neukaledonien	1. Januar 2021	NC	MAK/MCAA	Nein
78.	Neuseeland	1. Januar 2017	NZ	MAK/MCAA	Nein
79.	Niederlande (exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten)	1. Januar 2016	NL	AIA-Abk. LI-EU	Nein
80.	Nigeria	1. Januar 2019	NG	MAK/MCAA	Nein
81.	Niue	1. Januar 2018 <sup>14</sup>	NU	MAK/MCAA	Nein
82.	Norwegen	1. Januar 2017	NO	MAK/MCAA	Nein
83.	Oman	1. Januar 2020 <sup>15</sup>	OM	MAK/MCAA	Nein
84.	Österreich	1. Januar 2016 <sup>16</sup>	AT	AIA-Abk. LI-EU	Nein
85.	Pakistan	1. Januar 2019	PK	MAK/MCAA	Nein
86.	Panama	1. Januar 2019	PA	MAK/MCAA	Nein
87.	Peru	1. Januar 2019	PE	MAK/MCAA	Nein
88.	Polen	1. Januar 2016	PL	AIA-Abk. LI-EU	Nein
89.	Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	1. Januar 2016	PT	AIA-Abk. LI-EU	Nein

13 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2025 statt.

14 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2025 statt.

15 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2022 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2022 statt.

16 Im Falle von Österreich ist die erste relevante Meldeperiode 2017.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länder- kürzel ("Receiving- Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-rezi- proker Staat
90.	Qatar	1. Januar 2019 <sup>17</sup>	QA	MAK/MCAA	Nein
91.	Republik Korea (Süd)	1. Januar 2017	KR	MAK/MCAA	Nein
92.	Ruanda	1. Januar 2025	RW	MAK/MCAA	Nein
93.	Rumänien	1. Januar 2016	RO	AIA-Abk. LI-EU	Nein
94.	Russland	1. Januar 2018	RU	MAK/MCAA	Nein
95.	Saba	1. Januar 2018	NL	MAK/MCAA	Nein
96.	Saint Kitts und Nevis	1. Januar 2018	KN	MAK/MCAA	Nein
97.	Saint Lucia	1. Januar 2018	LC	MAK/MCAA	Nein
98.	Saint Vincent und die Grenadinen	1. Januar 2017	VC	MAK/MCAA	Nein
99.	Samoa	1. Januar 2018	WS	MAK/MCAA	Nein
100.	San Marino	1. Januar 2017	SM	MAK/MCAA	Nein
101.	Saudi-Arabien	1. Januar 2018	SA	MAK/MCAA	Nein
102.	Schweden	1. Januar 2016	SE	AIA-Abk. LI-EU	Nein
103.	Schweiz	1. Januar 2018	CH	MAK/MCAA	Nein
104.	Seychellen	1. Januar 2017	SC	MAK/MCAA	Nein
105.	Singapur	1. Januar 2018	SG	MAK/MCAA	Nein
106.	Sint Eustatius	1. Januar 2018	NL	MAK/MCAA	Nein
107.	Sint Maarten	1. Januar 2018	SX	MAK/MCAA	Nein
108.	Slowakei	1. Januar 2016	SK	AIA-Abk. LI-EU	Nein
109.	Slowenien	1. Januar 2016	SI	AIA-Abk. LI-EU	Nein
110.	Spanien (inkl. Kanarische Inseln)	1. Januar 2016	ES	AIA-Abk. LI-EU	Nein
111.	Südafrika	1. Januar 2017	ZA	MAK/MCAA	Nein

<sup>17</sup> Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länderkürzel ("Receiving-Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-reziproker Staat
112.	Thailand	1. Januar 2022 <sup>18</sup>	TH	MAK/MCAA	Nein
113.	Trinidad und Tobago	1. Januar 2019 <sup>19</sup>	TT	MAK/MCAA	Nein
114.	Tschechien	1. Januar 2016	CZ	AIA-Abk. LI-EU	Nein
115.	Tunesien	1. Januar 2025	TN	MAK/MCAA	Nein
116.	Türkei	1. Januar 2019	TR	MAK/MCAA	Nein
117.	Turks- und Caicosinseln	1. Januar 2017	TC	MAK/MCAA	Ja
118.	Uganda	1. Januar 2022 <sup>20</sup>	UG	MAK/MCAA	Nein
119.	Ukraine	1. Januar 2022 <sup>21</sup>	UA	MAK/MCAA	Nein
120.	Ungarn	1. Januar 2016	HU	AIA-Abk. LI-EU	Nein
121.	Uruguay	1. Januar 2018	UY	MAK/MCAA	Nein
122.	Vanuatu	1. Januar 2019	VU	MAK/MCAA	Nein
123.	Vereinigte Arabische Emirate	1. Januar 2019	AE	MAK/MCAA	Ja
124.	Vereinigtes Königreich (exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks- und Caicosinseln)	1. Januar 2016	GB	AIA-Abk. LI-EU bzw. MAK/MCAA <sup>22</sup>	Nein

18 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2023 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2023 statt.

19 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat noch nicht wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch frühestens für Meldeperioden ab 2026 statt.

20 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2024 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für die Meldeperiode 2024 statt.

21 Da das MCAA mit diesem Partnerstaat erst für Meldeperioden ab 2024 wirksam wurde, findet ein automatischer Informationsaustausch erstmals für Meldeperioden ab 2024 statt.

22 Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten wird ab dem 1. Januar 2021 auf Grundlage der MAK sowie des MCAA ohne Unterbrechung weitergeführt.

Nr.	Partnerstaat bzw. meldepflichtiger Staat	Anwendbarkeit ab	Länder- kürzel ("Receiving- Country")	Anwendbares Abkommen <sup>1</sup>	Permanent nicht-reziproker Staat
125.	Zypern	1. Januar 2016	CY	AIA-Abk. LI-EU	Nein

### Anhang 3

Der bisherige Anhang 3 wird durch nachfolgenden Anhang 3 ersetzt:

### Anhang 3

(Art. 4a Abs. 1 Bst. a und 2)

## Selbstauskunft Rechtsträger

Rechtsträger: \_\_\_\_\_

Stamm-/Kontonummer: \_\_\_\_\_

Auf Grundlage der abkommensrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA) ist die \_\_\_\_\_ (im Folgenden als "Bank"/"Wertpapierfirma" bezeichnet) verpflichtet, die nachfolgenden Informationen des Rechtsträgers einzuholen; der Rechtsträger ist verpflichtet, die entsprechenden Angaben einschliesslich ihrer Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Angaben dieses Formulars entfalten ohne gegenteilige Bekanntgabe durch den Rechtsträger mit dem Unterschriftsdatum ab der laufenden Meldeperiode ihre Gültigkeit.

## 1. Identifikation des Rechtsträgers

(Pflichtfelder sind mit einem \* gekennzeichnet)

Name/Firmenname:\* \_\_\_\_\_

Persönliche Identifikationsnummer  
(PEID): \_\_\_\_\_

Land der Gründung: \_\_\_\_\_

Adresse:\*/<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Postfach:<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Postleitzahl:\* \_\_\_\_\_

Ort:\* \_\_\_\_\_

Land:\* \_\_\_\_\_

Weicht die oben angegebene Adresse von der bisher bei der Bank/Wertpapierfirma dokumentierten Adresse ab, so gilt die Einreichung dieses Formulars gleichzeitig als Mitteilung zur Änderung der bisherigen Adresse für Zwecke der Sorgfaltspflichtverordnung. Bei bestehenden Versandinstruktionen an die bisherige Adresse gelten diese mit der Einreichung dieses Formulars dementsprechend als abgeändert. Bestehende, von der bisherigen Adresse abweichende Versandinstruktionen bleiben hingegen unberührt.

<sup>1</sup> Die Angabe von Postfach- oder "per-" bzw. "z.Hd.-" Adressen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind als Adresse im Handelsregister eingetragen.

## 2. Status des Rechtsträgers

Bitte geben Sie den Status des Rechtsträgers anhand nachfolgender Auswahl an (keine Mehrfachangaben möglich):

### Finanzinstitut

- Einlageninstitut (Depository Institution), Verwahrinstitut (Custodial Institution) oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft (Specified Insurance Company)
- Investmentunternehmen (Investment Entity) eines NICHT teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird<sup>2/3</sup>
- Investmentunternehmen (Investment Entity) eines teilnehmenden Staates, das als nicht meldend klassifiziert ist (z.B. Trustee-Documented Trust (TDT))
- sonstiges Investmentunternehmen (Other Investment Entity)

- qualifiziert gemeinnütziger Rechtsträger (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. f des AIA-Gesetzes)

### **Aktiver NFE**

- aktiv tätige Gesellschaft, die kein Finanzinstitut ist (z.B. eine Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft im produzierenden Gewerbe), ein Holding NFE oder ein Treasury Center
- einkommensteuerbefreiter, ausschliesslich gemeinnütziger Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h des AIA-Gesetzes)
- Rechtsträger, dessen Aktien regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden, oder verbundener Rechtsträger eines solchen Rechtsträgers oder staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation, Zentralbank oder Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht
- Start-up NFE oder NFE in Liquidation

### **Passiver NFE**

- Rechtsträger, der kein Finanzinstitut und kein aktiver NFE ist<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Rechtsträger gilt als passiver NFE.

<sup>3</sup> Es ist zusätzlich das Formular C oder T "Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person" nach der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) sowie der jeweilige Ergänzungsteil nach der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Bezug auf Finanzkonten (AIA-Verordnung) für jede beherrschende Person (Controlling Person) des Rechtsträgers auszufüllen und unterzeichnet bei der Bank/Wertpapierfirma einzureichen.

## **3. Feststellung steuerrelevanter Angaben**

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) des Rechtsträgers an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das unter Ziffer 1 angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) <sup>4</sup>	TIN	Grund für fehlende TIN

<sup>4</sup> Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

#### 4. Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Formular gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, eine neue Selbstauskunft einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Formular gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in dieser Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

---

 Ort/Datum

---

 Unterschrift der unterzeichnungs-  
 berechtigten Person(en) des  
 Rechtsträgers

---

 Name der unterzeichnungsberechtig-  
 ten Person(en) des Rechtsträgers  
 in Druckbuchstaben

#### Anhang 4

Der bisherige Anhang 4 wird durch nachfolgenden Anhang 4 ersetzt:

#### **Anhang 4**

(Art. 4a Abs. 1 Bst. b und 2)

### **Ergänzungsteile für Zwecke einer Selbstauskunft**

#### **A. Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C)**

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

#### **Feststellung steuerrelevanter Angaben**

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular C genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular C angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist

der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) <sup>1</sup>	TIN	Grund für fehlende TIN

<sup>1</sup> Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

## Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

---

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

**B. Ergänzungsteil zum Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T)**

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Personen eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

**Feststellung steuerrelevanter Angaben**

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular T genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular T angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) <sup>1</sup>	TIN	Grund für fehlende TIN

<sup>1</sup> Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

## Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

---

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

### **C. Ergänzungsteil zum Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV (Formular D)**

Dieser Ergänzungsteil bezweckt die Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit des Ausschüttungsempfängers eines passiven NFE oder eines Investmentunternehmens eines nicht teilnehmenden Staates, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird.

#### **Feststellung steuerrelevanter Angaben**

Bitte geben Sie in der nachfolgenden Tabelle sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten mit der zugehörigen Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number; TIN) der in Formular D genannten natürlichen Person an. Erfolgt keine Angabe, so gilt das in Formular D angegebene Land als einziger steuerlicher Ansässigkeitsstaat. Auch in diesem Fall ist der Bank/Wertpapierfirma die entsprechende TIN bzw. in begründeten Ausnahmefällen der Grund für die fehlende TIN bekannt zu geben.

Betreffend steuerliche Ansässigkeit und TIN wird auf die einschlägigen auf der OECD-Website abrufbaren länderspezifischen Informationen hingewiesen (<https://www.oecd.org>).

Steuerliche Ansässigkeitsstaaten (vollständige Aufzählung) <sup>1</sup>	TIN	Grund für fehlende TIN

<sup>1</sup> Im Falle mehrerer steuerlicher Ansässigkeitsstaaten dürfen die sogenannten "Tie-Breaker-Regelungen" gemäss Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der steuerlichen Ansässigkeit nicht herangezogen werden; es sind immer sämtliche steuerliche Ansässigkeitsstaaten anzugeben.

## Erklärung

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass er der Bank/Wertpapierfirma bei einer Änderung der in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben innerhalb von 90 Tagen oder zum Ende des Kalenderjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt, ein Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 7a SPG und Art. 11a Abs. 3 SPV (Formular D) gemeinsam mit dem Ergänzungsteil zu diesem SPV-Formular einzureichen hat.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die Bank/Wertpapierfirma verpflichtet sein kann, Informationen über den Rechtsträger sowie Informationen über dessen Geschäftsbeziehung(en) zur Bank/Wertpapierfirma und die beherrschenden Personen (Controlling Persons) des Rechtsträgers an die Steuerverwaltung zur Weiterleitung an die Steuerbehörde des/der steuerlichen Ansässigkeitsstaates/-staaten zu melden, wenn die entsprechenden abkommensrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

Der Rechtsträger bestätigt, dass die in diesem Ergänzungsteil gemachten Angaben nach bestem Wissen vollständig und korrekt abgegeben wurden.

Der Rechtsträger nimmt zur Kenntnis, dass die vorsätzliche oder fahrlässige Angabe von falschen Informationen in diesem Ergänzungsteil, das Unterlassen einer Mitteilung über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten nach Art. 28 Abs. 3 Bst. c des AIA-Gesetzes bestraft wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Ergänzungsteils bestätigt der Unterzeichnende, dass er für den Rechtsträger vertretungsbefugt ist.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers

---

Name der unterzeichnungsberechtigten Person(en) des Rechtsträgers in Druckbuchstaben

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin